



## **Haus- bzw. Gerichtsordnung**

Zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten wird angeordnet:

### **1. Parteienverkehr und Sicherheit im Gerichtsgebäude:**

1.1. Der Parteienverkehr findet nur nach telefonischer Voranmeldung (TelNr. 057601210) oder persönlicher Vorsprache im Eingangsbereich des Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems statt. Sofortige Termine werden nur in dringenden Fällen vergeben.

1.2. Personen, die das Gerichtsgebäude zur Teilnahme an Verhandlungen als Besucher betreten wollen, werden vom Wachdienst unter Zugrundelegung der wöchentlichen Verhandlungsübersicht des Bezirksgerichtes Kirchdorf an der Krems informiert, ob bzw. wann und in welchem Verhandlungssaal Verhandlungen angesetzt sind. Der Einlass in das Gebäude ist erst wenige Minuten vor Verhandlungsbeginn gestattet, das Gebäude ist zudem nach Verhandlungsende zu verlassen. Der Aufenthalt im Gebäude kann nicht für terminlose Vorsprachen genutzt werden.

1.3. Das Gerichtsgebäude (Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems) darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

1.4. Wer entgegen dem Punkt 1.3. eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes einem Kontrollorgan des im Haus tätigen Sicherheitsdienstes zu übergeben, das die Waffe in dem im Eingangsbereich befindlichen Schließfach zu verwahren hat.

1.5. Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 7.) in Kenntnis zu setzen.

## **2. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:**

2.1. Auf Kontrollorgane (Punkt 3.1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der Punkt 1 nicht anzuwenden.

2.2. Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

2.3. Unter den unter Punkt 2.2. genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des Punkt 2.2. genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Punkt 2.2. erfasstes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz.

## **3. Sicherheitskontrolle**

3.1. Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

3.2. Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung

der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (Punkt 2.1) oder ein Bescheid nach Punkt 2.2 oder 3. ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

3.4. Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Punkt 3.3. Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

#### **4. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle**

4.1. Vorbehaltlich der Punkte 4.2. und 4.3. sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Punkt 2.2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

4.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Punkt 4.1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 3. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1 und 2 zu unterziehen.

4.3. Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Punkt 4.1 genannten Personenkreises einer

Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.4. Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Punkt 1.3), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Punkt 4.1), so ist § 40 Abs 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

4.5. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

## **5. Zwangsgewalt der Kontrollorgane**

5.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Punkt 1.4), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

5.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Punkt 5.1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

## **6. Fotografier- und Filmverbot:**

6.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude wird – vorbehaltlich der Bestimmungen der § 219 ZPO, § 52 StPO und § 17 AVG ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

6.2. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen kann es untersagt werden, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude mitzubringen.

6.3. Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheiden die Leitende Staatsanwältin für den Bereich der Staatsanwaltschaft, die jeweiligen Verhandlungsrichter:innen im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und der Präsident des Landesgerichtes bzw. die Mediensprecherin des Landesgerichtes über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

## **7. Ausfolgung übergebener Waffen**

7.1. Die nach Punkt 1.4. übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs 2, 3 Abs 1 GOG) erforderlich ist.

7.2. Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

7.3. Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1.000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Punkt 7.2 auszufolgen.

7.4. Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs 2 GOG) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen

Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

7.5. Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

## **8. Säumnisfolge**

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Punkt 5.), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

## **9. Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen**

Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die Punkte 1. - 8. sinngemäß anzuwenden.

## **10. Verständigung der Polizeiinspektion im Bundesamtsgebäude:**

Bei Erfolglosigkeit der nach Punkt 5. anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizeiinspektion Kirchdorf an der Krems, welche sich im Bundesamtsgebäude befindet, zu verständigen.

## **11. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass**

Aus besonderem Anlass werden dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

11.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Bereich des Bezirksgerichtes, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

11.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Bezirksgericht bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot);

11.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

11.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs am Parkplatz rund um das Bundesamtsgebäude bzw. in der bestehenden Tiefgarage.

## **12. Haupteingang, Tiere, Nichtraucherchutz:**

12.1. Für den Eintritt in das Bundesamtsgebäude steht grundsätzlich nur der Haupteingang zur Verfügung; Bedienstete des Hauses können auch den Eingang im Keller benützen, soweit sie über Schlüssel verfügen.

12.2. Die Mitnahme von Tieren in das Bezirksgericht ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, welche Tiere in das Gebäude mitzunehmen beabsichtigen. Blinden und stark sehbehinderten Personen ist das Mitführen ihres Begleithundes (Blindenführhund) in die Räumlichkeiten der Dienststelle erlaubt.

12.3. In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Bezirksgerichtes gilt gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

## **13. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:**

13.1. Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen.

13.2. Im Gefahrenfall haben alle im Bezirksgericht befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den über die Lautsprecher erfolgten Anweisungen allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes Folge zu leisten.

## **14. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne:**

Sämtliche am Bezirksgericht beschäftigten Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

## **15. Bedrohungen und Angriffe:**

15.1. Im Fall von Bedrohungen (auch Drohbriefe und Drohanrufe) und Angriffen gegen Justizbedienstete oder in Gerichtsgebäuden sind die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu verständigen.

15.2. Im Fall eines eingehenden Drohanrufes ist während des Gespräches die am Telefonapparat vorgesehene Taste „Drohanruf“ zu drücken, um die in der Telefonvermittlungsstelle installierte Aufzeichnungsanlage zu aktivieren.

15.3. Vorgefallene Bedrohungen sind neben der Polizei (siehe Punkt 10.) auch den Sicherheitsbeauftragten und dem Leiter des Krisenstabes (Präsident des Landesgerichtes) unverzüglich zu melden.

## **16. Versperren der Amtsräume:**

Sämtliche Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

## **17. Rechtsgrundlagen:**

Diese Hausordnung gründet auf dem Gerichtsorganisationsgesetz - GOG Reichsgesetzblatt Nr 1896/217 idgF, dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 09.01.2007 "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden, BMJ-G147.10/0029-III 1/06, und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB.

---

**Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems**  
**Kirchdorf/Krems, 28. Juni 2023**  
**Dr. Reinhard Füßl, Gerichtsvorsteher**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG